

## EU-Erbrechtsverordnung Auswirkungen auf die Schweiz



Durch die wachsende Mobilität nimmt die Zahl der grenzüberschreitenden Erbfälle stetig zu. Im Todesfall stellen sich dadurch häufig komplexe Fragen, z. B. welches Land für die Abwicklung des Nachlasses zuständig ist und welches nationale Erbrecht auf den Nachlass Anwendung findet. Die Europäische Union hat mit der EU-Erbrechtsverordnung einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung grenzüberschreitender Erbfälle innerhalb der EU unternommen. Die Verordnung ist für Erbfälle ab dem 17. August 2015 anwendbar und hat auch Auswirkungen auf die Schweiz.

### Zweck der Verordnung

Die neue EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)<sup>1</sup> harmonisiert das internationale Privatrecht der EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> in grenzüberschreitenden Erbfällen. Sie führt insbesondere einheitliche Regeln ein betreffend die Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Ziel ist es, dass sich grundsätzlich nur noch eine einzige Behörde um den gesamten Nachlass kümmert und dass ein einheitliches Erbrecht auf den Nachlass angewendet wird und zwar unabhängig davon, wo sich das Nachlassvermögen befindet und ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

Parallele Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten und widersprüchliche Entscheidungen sollen vermieden werden.

### Der letzte gewöhnliche Aufenthalt

Eine wichtige Bedeutung kommt neu dem gewöhnlichen Aufenthalt zu. Falls die EU-ErbVO Anwendung findet, bestimmt sich das anwendbare nationale Erbrecht nicht mehr nach dem Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes, sondern nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.

Zur Feststellung des Aufenthalts, der nicht zwingend mit dem letzten Wohnsitz übereinstimmen muss, bedarf es einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände in den Jahren vor dem Todesfall und zum Todeszeitpunkt. Es ist somit von Bedeutung, wo sich der Lebensmittelpunkt des Erblassers befand und wo er die wichtigsten sozialen (vor allem familiären und beruflichen) Kontakte hatte. Letztlich werden die Gerichte diesen Begriff auslegen müssen. Für eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz könnte aufgrund der EU-ErbVO unerwarteterweise das nationale Erbrecht eines EU-Mitgliedstaats anwendbar sein.

### Die Lage von Vermögenswerten in einem EU-Mitgliedstaat

Auch ohne letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat kann die EU-ErbVO eine subsidiäre Zuständigkeit für europäische Behörden begründen. War z. B. der Erblasser Staatsangehöriger dieses EU-Mitgliedstaats oder hatte er in der Vergangenheit in diesem seinen gewöhnlichen Aufenthalt, kann sich die Zuständigkeit auch auf die Vermögenswerte in der Schweiz erstrecken. Diese Bestimmungen können aus Schweizer Perspektive wiederum zu Konflikten führen.

### Örtlicher Anwendungsbereich

Die EU-ErbVO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Grossbritannien und Irland. Hier wie auch in Drittstaaten (z. B. der Schweiz) gelten weiterhin die allgemeinen Regelungen des Internationalen Privatrechts.

### Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Die EU-ErbVO findet Anwendung für alle Vorschriften, die Regelungen für die Rechtsnachfolge von Todes wegen beinhalten, und auf Erbfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten. Auch bestehende Nachlassregelungen werden dereinst nach Massgabe der EU-ErbVO beurteilt!

Ausdrücklich keine Anwendung findet die EU-ErbVO auf Schenkungen unter Lebenden, Fragen des ehelichen Güterrechts und des Gesellschaftsrechts.

<sup>1</sup> EU-Verordnung Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses. Die bereits am 16. August 2012 in Kraft getretene Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten ohne weitere nationale «Umsetzungsgesetze» unmittelbar und ist bei allen Erbfällen, die ab dem 17. August 2015 eintreten, zwingend zu beachten.

<sup>2</sup> Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Malta, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Vom «Opting-out» Recht haben Gebrauch gemacht: Dänemark, Grossbritannien und Irland.

## Rechtswahl und Nachlasszeugnis

Neben der Frage des anwendbaren Rechts (letzter gewöhnlicher Aufenthalt) bringt die EU-ErbVO auch die Möglichkeit der Rechtswahl. Mit einem Testament oder Erbvertrag kann das Erbrecht der Staatsangehörigkeit gewählt werden. Durch die EU-ErbVO wird auch das europäische Nachlasszeugnis eingeführt, eine EU-weit gültige Urkunde. Dieses hat die Erben (Erbschein) oder auch die Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter zum Inhalt.

## Wer ist wirklich betroffen?

Für einen reinen Inlandssachverhalt (der Erblasser ist Schweizer Staatsangehöriger, hatte in der Schweiz seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt und verfügt nur über inländisches Vermögen) ergeben sich keine Änderungen.

Eine Diskussion über allfälligen Handlungsbedarf ist jedoch geboten, wenn eine der folgenden Situationen zutrifft:

- Nationalität eines EU-Mitgliedstaats
- Absicht, in Zukunft in einem EU-Mitgliedstaat längere Zeit zu leben oder in einen solchen umzuziehen
- Gewöhnlicher Aufenthalt während der vergangenen Jahre in einem EU-Mitgliedstaat
- Vermögenswerte (Immobilien, Bankkonten, Beteiligungen usw.) in einem EU-Mitgliedstaat oder die Absicht, künftig solche zu erwerben.

## Fazit

Aufgrund der zum Teil einschneidenden Regelungen sollte auch in der Schweiz jede Nachlassplanung mit Auslandbezug oder möglichem künftigem Auslandbezug sorgfältig auch im Lichte der EU-ErbVO geprüft werden. Bestehende Regelungen sind allenfalls zu überarbeiten. Bei Bürgern eines EU-Mitgliedstaats kann allenfalls eine Regelung nach Heimatrecht sinnvoll sein.

---

## Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111\*;  
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:  
**[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)**

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

**[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)**

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „CS“) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.